

Satzung
über die Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen
im Rat der Stadt Ibbenbüren vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66/ SGV NW 2023) und des § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 13. September 2006 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Ibbenbüren wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl der Vertreter beträgt damit 44 Ratsmitglieder, wovon 22 in Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 30. Dezember 2006 erfolgt.
